

## Informationsblatt für unselbständige Schlüsselkräfte

Für qualifizierte Personen aus Drittstaaten besteht die Möglichkeit, als Schlüsselkraft nach Österreich zuzuwandern und eine Beschäftigung aufzunehmen.

### Welche Voraussetzungen gelten für Schlüsselkräfte?

Um eine Niederlassungsbewilligung als unselbständige Schlüsselkraft zu erhalten, müssen insbesondere folgende **Voraussetzungen** vorliegen:

- konkretes Arbeitsplatzangebot
- besondere, am österreichischen Arbeitsmarkt nachgefragte Ausbildung oder spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten mit Berufserfahrung
- Mindestentlohnung: mindestens 60 Prozent der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage (für das Jahr 2010 sind das € 2.466 Euro brutto pro Monat)

### Antragstellung

Die Beantragung der „Niederlassungsbewilligung – Schlüsselkraft“ erfolgt durch den Drittstaatsangehörigen, der dem Antrag die erforderlichen Nachweise (u.a. Reisepass, Geburtsurkunde etc.) beizulegen und den Antrag zu unterfertigen hat. Die Einbringung des Antrages erfolgt jedoch durch den Arbeitgeber bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Der Antrag hat auch eine begründete Zustimmung des Arbeitgebers (Arbeitgebererklärung) sowie eine ausführliche Darlegung der Erfüllung der Schlüsselkraftvoraussetzungen zu enthalten.

Die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde richtet sich nach dem (beabsichtigten) Wohnsitz der Schlüsselkraft. Die entsprechende Bezirksverwaltungsbehörde ist über die Homepage des jeweiligen Bundeslandes zu finden ([www.help.gv.at](http://www.help.gv.at)).

### Verfahren

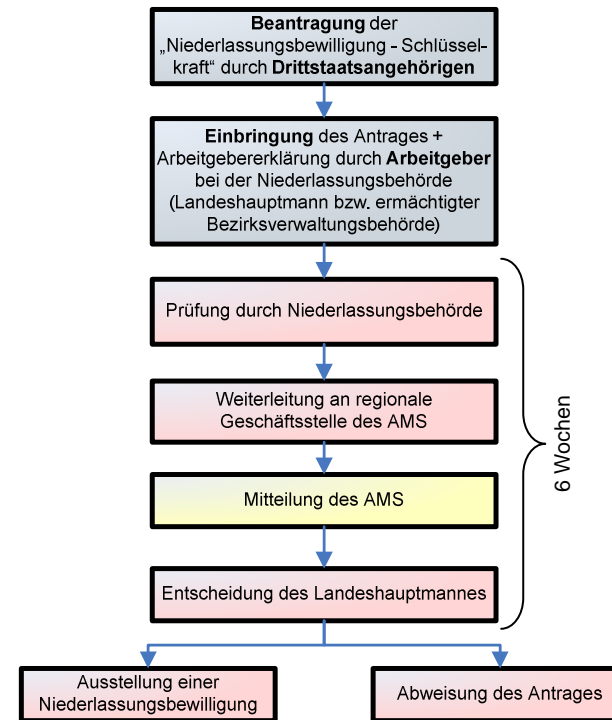
Der Antrag wird von der Bezirksverwaltungsbehörde an die regionale Arbeitsmarktbehörde (AMS) zur Prüfung der Schlüsselkraftkriterien und der Arbeitsmarktlage weitergeleitet. Damit der Antrag vom AMS positiv erledigt wird,

dürfen für die im Betrieb des Arbeitgebers zu besetzende offene Stelle keine geeigneten arbeitslosen Personen am inländischen Arbeitsmarkt vorhanden sein (Ersatzkraftverfahren).

Nach der positiven Mitteilung des AMS erteilt der Landeshauptmann dem Drittstaatsangehörigen die „Niederlassungsbewilligung – Schlüsselkraft“. Sie berechtigt zur Arbeit bei dem im Antrag genannten Arbeitgeber. Es ist darüber hinaus keine Beschäftigungsbewilligung erforderlich.

Die zuständige Niederlassungsbehörde muss, sofern alle Unterlagen vollständig sind, innerhalb von sechs Wochen über die Erteilung der "Niederlassungsbewilligung – Schlüsselkraft" entscheiden. Der Arbeitgeber wird von der Entscheidung informiert.

Die Kosten für den Antrag betragen 100 Euro, dazu kommen 10 Euro für die Erhebung erkennungsdienstlicher Daten.



### Gültigkeitsdauer und Verlängerung der Niederlassungsbewilligung?

Erstbewilligung: 18 Monate gültig

Verlängerung:

Im Verlängerungsfall wird eine „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ erteilt, sofern man in den letzten 18 Monaten 12 Monate als Schlüsselkraft beschäftigt war. Diese ermöglicht einen freien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt und ist 12 Monate gültig. Nach einer 5-jährigen Niederlassung ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EG“ möglich.

### Welche Rahmenbedingungen gelten für Familienangehörige von Schlüsselkräften?

Familienangehörige von Schlüsselkräften (Ehegatten und unverheiratete minderjährige Kinder) erhalten eine „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“. Der Antrag ist von den Familienangehörigen persönlich bei der zuständigen Behörde einzubringen.

Familienangehörige, die zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind, dürfen den Antrag während des erlaubten Aufenthalts im Inland beantragen. Zuständige Behörde ist in diesem Fall die Bezirksverwaltungsbehörde.

Sichtvermerkspflichtige Familienangehörige müssen den Antrag bei der Österreichischen Vertretungsbehörde in jenem Staat, in dem die Familienangehörigen ihren Wohnsitz haben, einbringen.

Die Familienangehörigen von Schlüsselkräften können unter erleichterten Voraussetzungen Beschäftigungsbewilligungen vom AMS erhalten (kein Ersatzkraftverfahren nach einem Jahr Niederlassung). Spätestens nach 18 Monaten ab Niederlassung erhalten Familienangehörige von Schlüsselkräften eine „Niederlassungsbewilligung - unbeschränkt“ und haben somit freien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt (Voraussetzung: Schlüsselkraft wurde eine „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ erteilt).

### An welche Behörden können sich Betroffene wenden?

im Ausland: Österreichische Vertretungsbehörden ([www.bmeia.gv.at](http://www.bmeia.gv.at))

im Inland: Landeshauptmann bzw. ermächtigte Bezirksverwaltungsbehörde ([www.help.gv.at](http://www.help.gv.at))

arbeitsmarktrechtliche Fragen: Arbeitsmarktsservice ([www.ams.or.at](http://www.ams.or.at))

Weitere Informationen (zB Antragsformulare) sind unter [www.bmi.gv.at/niederlassung](http://www.bmi.gv.at/niederlassung) zu finden sowie auf den Homepages der genannten Behörden und auf der Homepage der Wirtschaftskammer Österreich [www.wko.at](http://www.wko.at).

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde die männliche Formulierung verwendet. Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich jedoch auf Frauen und Männer in gleicher Weise.